

I **Interessengemeinschaft**
G **Grundwasserschutz**
N **Nordheide e.V.**

Karl-Hermann Ott - Am Steinberg 8 - 21271 Hanstedt

Hanstedt, den 22.10.2012

Scopingtermin Hamburg Wasser für das WW Nordheide 2012

... die nachfolgenden Anmerkungen referenzieren auf die Kapitel/Titel der Scopingunterlagen.

2. Verfügbares Grundwasserdargebot und Wasserbedarf der HWW

Grundwasserdargebot

„Das gesamte in allen drei Grundwasserleitern nutzbare Grundwasserdargebot für die im Besitz der HWW befindlichen Wasserwerke beträgt 134,5 Mio. m³.“

Für das weitere Antragsverfahren - insbesondere für die Berechnung und den Nachweis des Wasserbedarfes - stellt das gesamte Grundwasserdargebot sowie die Teilmenge des nutzbaren Grundwasserdargebotes eine fundamentale Bezugs- und Rechengröße dar. Wir werden die hier zur Anwendung kommenden Prämissen und Schlussfolgerungen im weiteren Antragsverfahren detailliert hinterfragen.

Die in den Scopingunterlagen genannte Zahl von 134,5 Mio. m³ wird nicht weiter erläutert. Folgende Fragen müssen im weiteren (Antrags-)Verfahren geklärt werden:

1. Wie wird der Einzugsbereich für das von den HWW nutzbare Grundwasserdargebot konkret definiert?
Hydrologisch und wasserrechtlich bietet der im Zuge der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im Bewirtschaftungsplan FGE Elbe festgelegte Koordinations- und Planungsraum „Tideelbe“ mit den dort definierten Haupt- und Tiefengrundwasserleitern einen rechtlich und sachlich gebotenen Bezugsrahmen.
2. Eine davon abweichende Festlegung, z.B. nur auf die Grundwasserleiter, aus denen schon bisher Grundwasser durch die HWW gefördert wird, ist nicht akzeptabel. Eine solch begrenzende Sichtweise würde den Neubau von Wasserwerken bzw. Brunnen als Alternative ausblenden und ist daher mit dem Grundgedanken einer umweltverträglichen Grundwasserförderung nicht zu vereinbaren.

3. Soweit das berechnete nutzbare Grundwasserdargebot vom gesamten Grundwasserdargebot abweicht, sind die Abweichungen im Antragsverfahren konkret zu begründen. Hier ist dem Antragsteller aufzuerlegen, dass er genau begründet und belegt, warum Teilmengen des Grundwasserdargebotes im Großraum Hamburg bzw. in den genutzten Grundwasserleitern als „nicht nutzbar“ erklärt werden.
4. Für den Planungsraum Tideelbe und ggf. angrenzender Planungsräume wie z.B. Schlei/Trave sind die vorhandenen und in Ausweisung befindlichen Wasserrechte und deren tatsächliche Ausnutzung durch die jeweiligen Wasserförderer vollständig transparent zu machen.

Wasserbedarf

„Das Versorgungsgebiet der Hamburger Wasserwerke umfasst das Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg sowie 22 Städte und Gemeinden in der Metropolregion Hamburg, die ganz oder teilweise versorgt werden. Hierzu zählt auch die Hansestadt Lübeck, die seit Mai 2012 ebenfalls Mitglied der Metropolregion ist. In weiteren zehn Gemeinden sind einzelne Verbraucher an das Versorgungsnetz angeschlossen. Außerdem liefert die Hamburger Wasserwerke GmbH Trinkwasser an sieben Wasserversorgungsunternehmen (Weiterverteiler). Als Weiterverteiler zählt auch die Stadt Lübeck.“

1. Das Versorgungsgebiet der Hamburger Wasserwerke kann im Hinblick auf spätere Berechnungen des Grundwasserdargebotes sicher nicht einfach mit der Planungseinheit „Metropolregion Hamburg“ verknüpft werden. Wenn dies ernsthaft gewünscht wird, ist logischerweise auch das Grundwasserdargebot der gesamten Metropolregion Hamburg in die Folgeberechnungen des Wasserbedarfes aufzunehmen.
2. Wir empfehlen aus Gründen der Rechtssicherheit für alle Wasserbedarfsrechnungen auch hier den Bezugsrahmen der WRRL und damit den Koordinierungs- bzw. Planungsraum Tideelbe sowie ggf. angrenzender Planungsräume (z.B. Schlei/Trave im Nordosten).
3. Die Belieferung der Hansestadt Lübeck aus dem WW Großhansdorf (Planungsraum Schlei/Trave) mit bis zu 5 Mio. m³/Jahr kann komplett aus dem Antragsverfahren ausgeblendet werden, soweit diese 5 Mio. durch eine Erhöhung der genehmigten Wasserfördermenge im WW Großhansdorf gesichert wurde.
4. Bisher wurde das WW Großhansdorf – obwohl im Planungsraum Schlei/Trave gelegen – für die Versorgung der Stadt Hamburg genutzt; die für das Versorgungsgebiet Hamburg bisher genehmigten und genutzten Grundwassermengen sind weiter im Dargebot und Bedarf zu bilanzieren.

3.2 Bestehende und geplante Grundwasserentnahmen

„Folgende Aspekte waren bei der Konzeption der verschiedenen Förderkonzepte für den Pumpversuch berücksichtigt worden:

- *Reduktion der Absenkung an der Oberen Este bei Cordshagen,*
- *Reduktion der Absenkung im Bereich des Aubachs zwischen Garlstorf und Toppenstedt*
- *Minimierung der Absenkung im Umfeld der Fassungen insgesamt“*

Das von den HWW bereits umgesetzte Förderkonzept zur Schonung der Este- und Seeveniederung ist im Grundsatz zu begrüßen; es geht allerdings nicht weit genug.

Im Bereich der Brunnengalerie West und generell im Bereich von Oberflächengewässern wie Este, Seeve, Schmale Aue und den kleineren Nebenbächen sowie in sonstigen grundwasserabhängigen Landschaftsteilbereichen - speziell Niederungen und Niedermooren, wo der obere Grundwasserleiter < 5m unter Gelände ansteht - sind künstliche (entnahmebedingte) Grundwasserabsenkungen auszuschließen.

Im Bereich der Brunnengalerie West sind mit dem Naturschutzgebiet Lüneburger Heide, FFH-Gebieten und weiteren naturschutzwürdigen Landschaftsbereichen rechtlich besonders geschützte Flächen betroffen, die keine weiteren Verschlechterungen der Standortbedingungen erleiden dürfen.

Das in Tabelle 2 gezeigte Brunnenbetriebskonzept muss im Antragsverfahren für die Zielstellung einer umweltverträglichen Wasserförderung (und die Einhaltung der weiter oben angesprochenen wasser- und naturschutzrechtlichen Anforderungen) deutlich detaillierter dargestellt werden. **Dieses Förderkonzept ist das Kernelement für den Naturschutz.**

Wir erwarten daher, dass für alle Brunnen die jeweiligen Einzelauswirkungen auf den Grundwasserspiegel (unten und oberflächennah) aufgezeigt werden und dass Varianten aufgezeigt werden, wo durch eine umwelloptimierte Kombination von Brunnen die Grundwasserabsenkungen in den Landschaftsbereichen mit Flurabständen < 5 m unter der Nachweisgrenze von 10 cm gehalten werden.

Ein umweltverträgliches Förderkonzept im WW Nordheide wird sich an dieser Prämisse messen lassen müssen. Wir verweisen auch an dieser Stelle auf die WRRL, die für Oberflächengewässer einen guten ökologischen Zustand und für Oberflächengewässer wie für Grundwasser ein Verschlechterungsverbot fordert.

4. Untersuchungsinhalte der UVS

„Nach Vorgabe des Landkreises Harburg ist für die Bewertung des Eingriffs der Nullzustand im Vergleich zum Prognose-Zustand heranzuziehen.“

Dieses Vorgehen wird ausdrücklich begrüßt, es ist allerdings auch rechtlich vorgeschrieben und damit Standard.

„Die umfangreichen Untersuchungen zur Beweissicherung sind daher als Datengrundlage von zentraler Bedeutung auch für die UVS. Für die heranzuziehenden Untersuchungen bzw. Ergebnisse der langjährigen Beweissicherung erfolgt im Einzelfall eine Prüfung ihrer Eignung für die spezielle Fragestellung der UVS.“

Die „umfangreiche“ Heranziehung von „alten“ Beweissicherungsdaten sehen wir nicht als hilfreich an, da u.a. in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gebäude hinreichende Erfahrungen zur nicht vorhandenen Qualität und Aussagekraft der „alten“ Beweissicherungsverfahren bekannt sind.

Für das Antragsverfahren müssen die (jeweils für die betroffenen Bezugsbereiche) aktuell nach dem Stand der Technik verfügbaren Beweissicherungsverfahren angewandt werden – qualitativ (Aussagekraft) und auch quantitativ (für alle Bereiche mit Grundwasserstand < 5m unter Gelände; bei Forst ggf. abweichend auch mehr)!

5. Potenzielle Wirkfaktoren des Vorhabens

„Damit können folgende Wirkfaktoren benannt werden, die sich aus dem Betrieb des Wasserwerks Nordheide ergeben.

- *Änderung des Bodenwasserhaushalts durch Absenkung des oberflächennahen Grundwassers mit*
- *Bodensetzungen durch Absenkung des oberflächennahen Grundwassers,*
- *Reduktion des Abflusses von Oberflächengewässer.“*

Die potenziellen Wirkfaktoren sind zu kurz gefasst.

Folgende Themenbereiche/Spiegelstriche sind zu ergänzen:

- Veränderung von Quellschüttungen und damit verbundene Beeinträchtigung für die Natur und/oder für Fischteichanlagen
- Forstwirtschaft und dabei insbesondere die mögliche Verschlechterung von Standortbedingungen
- Klima und dabei insbesondere die möglichen Auswirkungen auf Natur und Boden bei Zusammentreffen entnahmebedingter Grundwasserabsenkungen mit natürlichen (klimatisch bedingten) Veränderungen der Grundwasserneubildung
- Planungen und Entwicklungen von Kommunen und Städten
- Sicherung der dezentralen Trinkwasserversorgung

6.1 Abgrenzung Untersuchungsgebiet – Vorbemerkungen

„Für das Gebiet Nordheide liegt ein numerisches Grundwasserströmungsmodell vor, mit dem die Auswirkungen der Förderung beschrieben werden können.“

Wir gehen davon aus, dass das numerische Modell in der Lage ist, nicht nur mit gemittelten Durchschnittswerten zu arbeiten, sondern dynamische Zustände – z.B. lange klimatische Trockenphasen (unterjährig und über mehrere Jahre) und deren Auswirkungen – abzubilden. Abschätzungen von Folgewirkungen der geplanten Grundwasserentnahme sind nur möglich, wenn natürliche (klimatisch bedingte) Extremsituationen mit einer „on top“-Absenkung durch die HWW kombiniert werden.

„Für den Bereich des oberflächennahen Grundwassers liefert das Modell nur einen gemittelten Wasserstand bzw. eine gemittelte Absenkung, da der geologische Aufbau insbesondere der obersten 10 bis 20 m nicht detailliert abgebildet werden kann (häufige Wechsellagerungen von sandigen und schluffig-tonigen Schichten) (siehe auch BRUNS, VAN STRAATEN 2007b). Das Modell bildet auch nicht alle höheren Grundwasserleiter oder schwebende Grundwasserkörper ab. Der detaillierte oberflächennahe Aufbau hat aber entscheidenden Einfluss darauf, ob sich Absenkungen der Grundwasserstände tatsächlich auf den Bodenwasserhaushalt und damit auf Pflanzen oder Tiere auswirken können.“

Genau weil dies so ist, ist im Zweifel auch eine Grundwasserabsenkung in ökologisch wertvollen oder gesetzlich geschützten Landschaftsbereichen schon rechnerisch im Zuge des zu genehmigenden Förderkonzeptes auszuschließen.

6.3 Abgrenzung der durch die Grundwasserförderung potenziell beeinflussbaren Gebiete (Untersuchungsraum)

„Bei der Abgrenzung des engeren Untersuchungsraumes werden folgende Ausschlusskriterien berücksichtigt:

- *Bereiche mit artesisch gespanntem Grundwasser (Grundwasserdruckfläche liegt über Geländehöhe) in tieferen Grundwasserleitern,*
 - *Bereiche mit hohen Grundwasserflurabständen (> 5 m).“*
1. Generell ist zu erkennen, dass durch das gewählte „Abschichtungsverfahren“ die zu betrachtenden Landschaftsbereiche zu stark reduziert werden. Durch die fehlende Detailaussage des numerischen Grundwassermodells für den oberen, pflanzenverfügbaren Grundwasserleiter und der nicht flächendeckenden Bodenkartierungen ist das „abschichten“ durch Erkenntnisse der Bodenkartierung u.E. nicht zulässig, bzw. nur für den konkret kartierten Bereich zulässig.
 2. Bei der Festlegung des Untersuchungsraumes ist ein genereller Ausschluss der Bereiche mit artesisch gespanntem Grundwasser nicht zulässig, da gerade aus diesen gespannten Grundwasserleitern Quellen gespeist werden, die eine Bedeutung als Zufluss von Bächen und Flüssen sowie für kleinräumige Feuchtgebiete haben können.
 3. Der Grenzflurabstand von 5m ist für die Fortwirtschaft u.U. nicht ausreichend und muss daher mindestens partiell höher gefasst werden.
 4. Um auszuschliessen, dass die Grundwasserentnahme nachteilige Wirkungen auf besonders geschützte Landschaftsbereich hat, sind - unabhängig vom gewählten Grenzflurabstand - alle grundwasserabhängigen Landschaftsbereiche im NSG Lüneburger Heide, in den FFH-Gebieten und in sonstigen als naturschutzwürdig klassifizierten Gebieten innerhalb der 0,1 Absenkungsbereiches (Untersuchungsraum) zu untersuchen. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich u.a. aus den Unzulänglichkeiten des numerischen Grundwassermodelles in der Aussagekraft zum oberflächennahen Grundwasserregime und den fehlenden Detailkenntnissen zu lokalen Bodenbeschaffenheiten.

6.3.4 Abgrenzung des Untersuchungsgebietes nach bodenkundlichen Kriterien

„Weitere Untersuchungen im Rahmen der UVS oder der FFH-VS können auf die Bereiche beschränkt werden, in denen aus bodenkundlicher Sicht eine Beeinflussung des Bodenwasserhaushalts und des Pflanzenwachstums nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.“

Diese Vorgehensweise im „Abschichtungsverfahren“ halten wir nicht für zulässig, da aufgrund der geologischen Entstehungsgeschichte des Fördergebietes keine durchgängig ausgeprägten gleichförmigen Bodenschichten vorhanden sind. Aus punktuellen Bodenanalysen kann somit kein flächiges Ausschlussverfahren abgeleitet werden.

7. Ermittlung Ist-Zustand

7.1 Schutzgut Mensch

„Aufgrund der höheren Entnahmemengen ab 2000 wurde 2004 eine letzte Gebäudenachschau durchgeführt, die keine zusätzlichen Erkenntnisse brachte. Die Beweissicherung wurde eingestellt. Im Rahmen der UVS werden die vorhandenen Unterlagen ausgewertet und bewertet. Zusätzliche Untersuchungen sind derzeit nicht vorgesehen.“

Gerade die Beweissicherung für Gebäude hat in der Bevölkerung erhebliche Unruhe ausgelöst, weil mit dem seinerzeit angewandten „Gipsmarkenverfahren“ keinerlei valide Erkenntnisse zu Ursachen von Gebäudeschäden und Wirkungen von Grundwasserabsenkungen gewonnen werden konnten.

Wir fordern hier eine nach dem Stand der heutigen Technik aufgesetzte Beweissicherung, die ausgehend vom Nullzustand Kenntnisse der Bodenverhältnisse, der Flurabstände des Grundwassers und der bereits eingetretenen bzw. zu erwartenden Grundwasserabsenkungen kombiniert und dabei Risikobereiche für Gebäudeschäden identifiziert. Wir gehen aufgrund der Problemmeldungen, die wir im Laufe der Jahre erhalten haben, davon aus, dass z.B. der Ort Handeloh ein solcher Risikostandort sein könnte.

Wir kennen heute noch nicht die genauen Brunnenstandorte und Fördermengen/ Brunnen des künftigen Entnahmerechtes. Da sich die Verhältnisse seit 1989 nicht zuletzt auch durch die Hinzunahme der Brunnen des WW Schierhorn geändert haben, kann ein genereller Ausschluss der Beweissicherung für Gebäude nicht akzeptiert werden.

7.3 Schutzgut Pflanzen

„Hierbei werden nur die Gebiete berücksichtigt, in denen auf der Grundlage der hydrogeologischen und bodenkundlichen Untersuchungen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts nicht vollständig ausgeschlossen werden können.“

Diese Vorgehensweise wurde aus dem alten Bewilligungsverfahren übernommen, entspricht aber nicht den heutigen Anforderungen. Wir haben die Anforderungen für den Schutz der Pflanzen bereits unter Punkt 6.3 Unterpunkt 4 unserer Stellungnahme konkretisiert – darauf wird hier erneut verwiesen.

Die mittlerweile veränderten wasserrechtlichen, naturschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Vorgaben sind genauso zu beachten, wie die mittlerweile hinzugekommenen Ausweisungen von FFH- und anderen Schutzgebieten.

7.5 Schutzgut Wasser

„Hier wird in erster Linie auf die Ergebnisse der aktuellen Untersuchungen im Rahmen der Beweissicherung zurückgegriffen werden.“

Wir weisen darauf hin, dass Quellschüttungen - z.B. im Garlstorfer Wald aber auch bei den Fischeichen in Wörme - durch Druckspiegeländerungen oder direkter Absenkung

des oberen Grundwasserspiegels vermindert ausschütten bzw. trockengefallen sein könnten. Dieser Themenbereich ist bisher schlecht untersucht und sollte in das Untersuchungsprogramm aufgenommen werden.

Unter Berücksichtigung des Nullzustandes ist bei zu erwartenden oder im IST bereits eingetretenen Veränderungen von Quellschüttungen mindestens ein Ausgleich erforderlich.

7.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

„Zusätzliche Untersuchungen sind derzeit nicht vorgesehen.“

Bereits bei den Wirkfaktoren sind einige Bereiche angesprochen, die im vorliegenden Bericht zu kurz kommen. **Inbesondere wesentliche kommunale Belange werden kaum angesprochen:**

1. Wirkungen auf vorhandene örtliche Trinkwasserversorgungen
2. Wirkungen auf vorhandene dezentrale und zentrale Abwasseranlagen
3. Wirkungen auf Planungen und Entwicklungsabsichten der Gemeinden, Samtgemeinden und Städte
4. Wirkungen auf öffentliche Gebäude und Einrichtungen
5. Wirkungen auf Tourismus und Naherholung
6. Wirkungen auf die Feuerlöschversorgung

9. Ermittlung des Prognose-Zustandes

Ziel der UVS muss es sein, Förderszenarien bzw. ein Förderkonzept zu erarbeiten, welches eine Minimierung der Risiken von Grundwasserabsenkungen und deren mögliche Folgewirkungen auf die Schutzgüter erlaubt. Die dafür erforderlichen Grunddaten liegen vor. Wir erwarten, dass im Rahmen der Modellierung Alternativen aufgezeigt werden, bei denen die Grundwasserabsenkung in Gebieten mit hohem Grundwasserstand (z.B. den Bach- und Flusstälern) keine nachweisbaren zusätzlichen Absenkungen durch die Grundwasserförderung entstehen.

10. Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen

In den Ausführungen zu diesem Thema vermissen wir die Referenzierung der grundlegenden rechtlichen Schutzvorschriften aus dem Wasser- und Naturschutzrecht.

Wir verweisen explizit auf die Bedeutung der Feuchtgebiete und Niederungen für den Naturschutz sowie die klaren Vorgaben aus dem WRRL was die Verschlechterung von Oberflächen- und Grundwässern angeht.

In den besonders sensiblen Bereichen, die zudem noch rechtlich besonders geschützt sind, kann es keine Abwägung im Sinne des noch Zumutbaren geben, sondern nur eine klare Abwägung welches Schutzgut (Trinkwasserförderung oder Schutz der Landschaft) vorrangig ist. Dies gilt allemal dann, wenn durch ein ökologisch ausgerichtetes Förderkonzept Fördervarianten aufgezeigt werden können, bei denen die Grundwasserabsenkungen in den sensiblen Niederungsbereichen vermieden werden.

11. Darstellung möglicher Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen

„Den Szenarien ist gemein, dass eine zukünftige Gesamtförderung von 6,5 Mio. m³/a für die Fassung West und 10,1 Mio. m³/a für die Fassung Ost angesetzt wurde. Für die Fassung Schierhorn wurde die durchschnittliche Entnahmemenge der Jahre 1990 bis 1999 von 1,3 Mio. m³/a berücksichtigt.“

Die o.a. einengende Randbedingung (Festlegung von Fördermengen je Brunnengalerie) ist nicht zulässig.

Gesucht werden muss nicht nur nach betriebswirtschaftlich optimierten Förderszenarien, sondern gerade in einer UVS nach Förderszenarien, die die Auswirkungen auf Natur und Landschaft insgesamt minimieren. Dies kann eine andere Verteilung der Fördermengen zwischen den vorhandenen Brunnen-(galerien) sowie auch die Einbeziehung neuer Brunnenstandorte erfordern.

Wir erwarten daher im Antragsverfahren die Darstellung der Grundwasserabsenkungen im oberen (pflanzenverfügbaren) Grundwasserleiter für alle genannten Szenarien und mindestens ein Szenario, wo – unabhängig von der sich ergebenden Fördermenge – die Grundwasserabsenkung in allen grundwassernahen Standorten rechnerisch unterhalb der 10 cm prognostiziert werden kann.

12. Zusammenfassende Darstellung der unvermeidbaren Umweltauswirkungen

Wir sind der Auffassung, dass in den gesetzlich oder verwaltungsrechtlich besonders geschützten Landschaftsbereichen und den durch die WRRL referenzierten Teilbereichen (insbesondere die Oberflächengewässer) keine Kompromisse zugelassen sind.

Letztlich kann eine örtliche Verringerung der Wasserförderung Schäden vermeiden, ohne dass das Gesamtprojekt gefährdet ist. Hierin unterscheidet sich das Projekt Wasserförderung grundlegend von anderen umweltbeeinflussenden Großprojekten, bei denen z.T. unvermeidbare Auswirkungen hinzunehmen sind.

13. Darstellung geprüfter Vorhabenalternativen

Bereits im dann abgebrochenen letzten Antragsverfahren wurden von verschiedenen Einwendern (u.a. auch von uns) Alternativen zur Wasserförderung im WW Nordheide aufgezeigt. Die sollen hier nicht erneut wiederholt werden.

Wir weisen aber darauf hin, dass vor allem ortsnahe (in Hamburg zu realisierende) Alternativlösungen ernsthaft geprüft und bewertet werden müssen, dazu zählt u.a. die Vermeidung und Verschwendung von Trinkwasser für Garten- und Sportanlagen in Hamburg, die vollständige Ausnutzung der vorhandenen Hamburger Grundwassergewinnungsanlagen und ggf. deren Erweiterungsmöglichkeiten, die Verwendung von Uferfiltrat wie am Rhein, etc.

„Aufgrund qualitativer Einschränkungen ist nach Einschätzung der HWW die Nutzung von Elbewasser aber keine Alternative zur Verwendung von Grundwasser.“

Diese Einschätzung teilen wir nicht. Elbewasser ist mindestens als Brauchwasser (für die o.a. Garten- und Sportanlagen) nutzbar. Uferfiltratlösungen (ggf. auch durch Nutzung der weniger belasteten, hamburgnahen Elbezuflüsse) sind u.E. zu prüfen.

Sofern diese Alternativen ausgeschlossen werden sollen, reichen dazu nicht Meinungen oder Beschlüsse des Hamburger Senates oder anderer Stakeholder. Dies muss dann schon wissenschaftlich belegt werden.

Die Aussage der FGG Elbe über den qualitativen Zustand der Elbe mögen richtig sein, wir vermissen allerdings Aussagen darüber, ob dies für alle Gewässerabschnitte gilt und vor allem darüber, ob es technische Möglichkeiten gibt, diese Schadstoffe im Zuge von Uferfiltratlösungen zu minimieren.

Der im Bericht genannte Ausschluss alternativer Grundwassergewinnungsgebiete im Planungsraum Tideelbe und ggf. darüber hinaus (z.B. Planungsraum Schlei/Trave) werden wir im Antragsverfahren genau hinterfragen. Wir empfehlen schon heute, diesen Sachverhalt detailliert – für jeden Haupt- und Tiefengrundwasserleiter im Planungsraum Tideelbe und ggf. angrenzender Planungsräume - spezifisch und nachprüfbar zu belegen.

14. Prüfung der Verträglichkeit gem. FFH-Richtlinie

„Nach bisheriger Aussage der UNB, Landkreis Harburg, kann als relativ sicher gelten, dass eine FFH-VS in den Gebieten 36 (Estetal) und 70 (Lüneburger Heide) durchgeführt werden muss. Diese beiden Gebiete werden daher nachfolgend näher beschrieben.“

Sämtliche genannten FFH-Gebiete basieren grundlegend in ihrer Schutzwürdigkeit auf einen natürlichen Grundwasserhaushalt. Sofern diese Gebiete Bestandteil des Untersuchungsraumes sind und Flurabstände des Grundwassers < 5 m vorliegen, sind entsprechende Verträglichkeitsuntersuchungen erforderlich.

Fazit

Den vorgelegten Scopingbericht haben wir geprüft. Die folgenden Punkte halten wir für besonders wichtig:

1. Bessere Einbeziehung der Betroffenheit von Städten und Kommunen
2. Vollständige und umfängliche Einbeziehung aller naturschutzwürdigen und bereits rechtlich gesicherten Naturschutzflächen (FFH etc)
3. Modellierung eines Förderkonzeptes, der von Null Auswirkungen auf grundwasser-nahe Standorte bis hin zum Status-Quo alle Szenarien transparent macht.
4. Konkrete und nachprüfbare Definition des Grundwasserdargebotes, des nutzbaren Grundwasserdargebotes und des Wasserbedarfes des Antragstellers.
5. Ausreichende Prüfung der Projektalternativen.
6. Kein Rückgriff auf unzulängliche Beweissicherungsmethoden des alten wasserrechtlichen Verfahrens sondern „state of the art“-Beweissicherung.
7. Kein Festhalten an Brunnenstandorten und Fördermengen je Brunnen/Brunnengalerie sondern ergebnisoffene Szenarien für ein umweltverträgliches Förderkonzept.

Mit freundlichem Gruß

gez. Karl-Hermann Ott
(Vorsitzender der IGN)

Gerhard Schierhorn
(Pressesprecher der IGN)